



Reglement für Einla- dungsbegehren

Ausgabe 2023

INHALTSVERZEICHNIS

Art. 1	Ziel und Geltungsbereich.....	3
Art. 2	Allgemeines.....	3
Art. 3	Schwingfeste mit Kranzabgabe.....	3
	3.1 Vorgehen	3
	3.2 Jubiläumsveranstaltungen.....	4
	3.3 Übrige Kranzschwingfeste	4
Art. 4	Schwingfeste ohne Kranzabgabe	4
Art. 5	Vorgehen.....	5
Art. 6	Buebe-, Jung- und Nachwuchsschwingfeste	5
Art. 7	Fristen 5	
Art. 8	Liste «Gästegesuche ESV»	5
Art. 9	Beschluss.....	6
Art. 10	Strafverfahren	6
Art. 11	Inkrafttreten.....	6

Art. 1 Ziel und Geltungsbereich

Grundsätzlich gilt für alle Einladungsbegehren «Art. 36 Einladungen» der Statuten des Eidgenössischen Schwingerverbandes (ESV).

Mit diesen Richtlinien bezweckt der Zentralvorstand (ZV) eine weitere Präzisierung des Art. 36. Damit soll eine einheitliche, einfachere und transparentere Anwendung im gesamten ESV sichergestellt werden.

Die Schwingfeste ohne Kranzabgabe sollen dazu dienen, zwischen den Schwingklubs freundschaftliche Beziehungen aufzubauen. Darauf basierend können spätere Gästegesuche an Kranzfeste gestellt werden.

Art. 2 Allgemeines

Für alle Schwingfeste, welche unter «Art. 34 Übrige Schwingfeste» der Statuten aufgeführt werden, besteht kein grundsätzliches Anrecht, Schwinger aus anderen Teilverbänden (BKSV, ISV, NOSV, NWSV, SWSV) einzuladen.

Ausdrücklich von diesem Grundsatz ausgenommen sind alle Schwingfeste, welche in den Statuten namentlich erwähnt werden.

Gesuche müssen jährlich im Extranet des ESV erfasst und von der nächsthöheren Instanz bewilligt werden. Ein Gesuch kann nur eingereicht werden, wenn das Schwingfest, zu welchem der Schwingklub oder die Sektion eingeladen werden soll, ebenfalls erfasst ist. Die Einladungsgesuche werden archiviert.

Jeder Schwinger muss pro Jahr an mindestens vier Rang-Schwingfesten ohne Kranzabgabe (wovon mindestens drei im eigenen Teilverband) teilnehmen. Wird diese Anzahl nicht erreicht, darf er im Folgejahr ausserhalb des eigenen Teilverbandes an keinem Kantonal-, Gau- und Teilverbandsfest teilnehmen. In begründeten Fällen (z.B. bei Verletzung des Schwingers) und auf Antrag des Schwingklubs oder Sektion kann der ZV Ausnahmen bewilligen. Anträge müssen bis 15. November schriftlich und begründet an den TL ESV eingereicht werden.

Bei gleichzeitiger Durchführung steht das eigene Kantonal-/Gauverbandsfest über demjenigen eines anderen Teilverbandes. Die Teilnahme am fremden Kantonal-/Gauverbandschwingfestes ist somit verboten und wird bei Nichteinhaltung gemäss Art. 9 «Strafverfahren» geahndet.

Art. 3 Schwingfeste mit Kranzabgabe

Die Regelung der Einladungen für die Teilverbands- und Bergkranzfeste sowie den Baselstädtischen Schwingerntag richtet sich nach den Statuten. Die Teilnehmerzahlen richten sich nach der vom ZV bewilligten Verteilerliste.

Für die Einladungen von Schwingern aus anderen Teilverbänden werden, ausgehend von den Statuten, folgende Richtlinien für die übrigen Feste mit Kranzabgabe festgelegt:

3.1 Vorgehen

Einladungsbegehren werden von der Technischen Kommission (TK) nur behandelt, sofern einer der nachfolgenden Gründe geltend gemacht werden kann:

1. Jubiläen von Kantonal- und Gauverbänden
2. Jubiläen von Unterverbänden und Schwingklubs, sofern anstelle eines Jubiläumsschwingfestes der Kantonal- oder Gauverbandsanlass übernommen wird
3. Bei mindestens dreimaliger gegenseitiger Teilnahme innert fünf Jahren am vom anderen Klub durchgeführten Rangschwingfest. Existiert kein Rang-, Jung- oder Nachwuchsschwingfest, kann kein Gesuch eingereicht werden.
4. In besonderen Fällen kann der ZV eine Ausnahmewilligung erteilen.

Als Jubiläumsveranstaltungen gelten die im «Art. 34.2 Jubiläumsanlässe» der Statuten festgelegten Jubiläen.

3.2 Jubiläumsveranstaltungen

Es dürfen maximal acht Schwinger, welche aus höchstens zwei Schwingklubs oder Sektionen (aus zwei Teilverbänden) stammen, eingeladen werden. Bei der Einladung müssen befreundete Schwingklubs oder Sektionen zuerst berücksichtigt werden. Besteht keine Beziehung darf höchstens ein Schwingklub oder eine Sektion eingeladen werden.

Es handelt sich grundsätzlich um einmalige Bewilligungen, aus welchen kein Gegenrecht entsteht oder geltend gemacht werden kann.

3.3 Übrige Kranzschwingfeste

Es dürfen maximal sechs Schwinger, welche aus höchstens zwei Schwingklubs oder Sektionen (aus zwei Teilverbänden) stammen, eingeladen werden.

Jeder Schwinger darf ausserhalb seines Teilverbandes nur ein zusätzliches Gau- oder Kantonal fest besuchen. Der Baseltädtische Schwingertag ist ein Kantonal-/Gauverbandsschwingfest.

Gemäss «37.3 Beziehungen zum früheren Verband» der Statuten ist ein Schwinger berechtigt, im früheren Verband weiterhin das Kantonal- oder Gauverbandsfest zu bestreiten, wenn er dort aufgewachsen ist oder einem dortigen Schwingklub während mindestens sechs Jahren als Aktivmitglied angehört hat. Nimmt ein Schwinger, der nun in einem anderen Teilverband versichert ist, am Schwingfest seines früheren Verbandes teil, darf er in diesem Jahr an keinem weiteren auswärtigen Kantonal-/Gauverbandsschwingfest teilnehmen.

Art. 4 Schwingfeste ohne Kranzabgabe

Jeder Schwingklub darf pro eigenes Schwingfest maximal 20 Schwinger, welche aus höchstens zwei Schwingklubs oder Sektionen (ohne geografisch benachbarte Schwingklubs oder Sektionen) stammen, einladen.

Davon ausgenommen sind die Schwingfeste Frühjahrsschwinget Pfäffikon SZ, Herbstschwingertag Siebnen, Allweg-Schwinget, OLMA-Schwinget, Berchtoldschwinget Zürich und Niklausschwinget Dietikon, welche traditionell über eine Ausnahmewilligung verfügten und denen der Besitzstand der letzten Austragungen genehmigt wird (siehe Anhang).

Kann der eingeladene Schwingklub oder Sektion (gilt nicht für geografisch benachbarte Schwingklubs oder Sektionen) diese Anzahl Schwinger nicht stellen, darf mit Schwingern aus Schwingklubs oder Sektionen desselben

Kantonal- oder Gauverbandes aufgefüllt werden. Die freundschaftliche Beziehung wird jedoch nur zwischen dem einladenden und den eingeladenen Schwingklubs oder Sektionen hergestellt.

Art. 5 Vorgehen

Einladungsbegehren werden von der TK behandelt, sofern diese im Extranet termingerecht eingereicht worden sind.

In Ausnahmefällen kann der ZV für Schwingfest-Jubiläen (25-, 50-, 75-, 100-, 125-jähriges usw. Bestehen) eine spezielle Bewilligung erteilen. Es können maximal 24 Schwinger aus zwei Klubs oder Sektionen eingeladen werden.

Die Teilverbände sind verpflichtet, die Einladungsgesuche gemäss Statuten und diesen Richtlinien genau zu prüfen und nur solche Gesuche dem Technischen Leiter (TL) des ESV weiterzuleiten, die diesen Richtlinien entsprechen.

Der ZV hat jederzeit die Möglichkeit, Gästegesuche mit entsprechender Begründung zu sperren, zu streichen oder anzupassen. Ebenso hat der ZV die Kompetenz, in speziellen Fällen eine zeitlich beschränkte Ausnahmebewilligung zu erteilen.

Art. 6 Buebe-, Jung- und Nachwuchsschwingfeste

Jeder Schwingklub darf an sein Schwingfest maximal 30 Gästeschwinger aus zwei Schwingklubs oder Sektionen einladen.

Kann der eingeladene Schwingklub oder Sektion diese Anzahl Schwinger nicht stellen, darf mit Schwingern aus Schwingklubs oder Sektionen desselben Kantonal- oder Gauverbandes aufgefüllt werden. Die freundschaftliche Beziehung wird jedoch nur zwischen dem einladenden und den eingeladenen Schwingklubs oder Sektionen hergestellt.

Gesuche für Buebe-, Jung- und Nachwuchsschwingfeste werden innerhalb der Teilverbände geregelt und bewilligt.

Art. 7 Fristen

Die Einladungsbegehren (ohne Buebe-, Jung- und Nachwuchsschwingfeste) müssen von den Teilverbänden bis 15. November im Extranet geprüft und freigegeben werden. Nicht geprüfte und im Extranet entsprechend bearbeitete Gesuche werden nach diesem Zeitpunkt vom ZV nicht mehr bzw. erst im Folgejahr bearbeitet.

Die Gästegesuche werden vom ZV im Dezember genehmigt.

Art. 8 Liste «Gästegesuche ESV»

Die Liste «Gästegesuche ESV» kann von den berechtigten Funktionären im Extranet heruntergeladen werden.

Die Schwingfeste ohne Kranzabgabe müssen von den Teilverbänden laufend überprüft und auf ihre Einhaltung kontrolliert werden.

Die Liste der Buebe-, Jung- und Nachwuchsschwingfeste ist Aufgabe der Teilverbände. Die Listen werden vom Techn. Leiter Jungschwingen (TLJ) des ESV kontrolliert.

Art. 9 Beschluss

Der ZV entscheidet über die Anträge der TK. Die Beschlüsse des ZV sind endgültig.

Art. 10 Strafverfahren

Bei Verstoss gegen ein bewilligtes Einladungsverfahren wird vom ZV eine Verwarnung oder eine Busse von maximal CHF 1000.00 (Feste mit Kranzabgabe) resp. CHF 500.00 (Feste ohne Kranzabgabe inklusive Buebe-, Jung- und Nachwuchsschwingfeste) ausgesprochen. Im Weiteren wird dem Klub oder der Sektion eine zweijährige Sperre für Einladungsbegehren ausgesprochen.

Schwinger, welche sich nicht an diese Richtlinien halten oder ohne Bewilligung des ZV an einem Schwingfest in einem anderen Teilverband teilnehmen, werden mit CHF 500.00 gebüsst. Im Weiteren erhält dieser Schwinger eine 2-jährige Sperre für den Einsatz an Schwingfesten in einem anderen Teilverband. Die Bussen werden zugunsten des Hilfsfond des Eidg. Schwingerverbandes erhoben.

Art. 11 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde an der Sitzung des ZV ESV vom 09. Mai 2023 in Trubschaden genehmigt und tritt sofort in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Richtlinien und Reglemente.

Namens des Zentralvorstandes:

Der Obmann:



Markus Lauener

RL Technik / TL ESV:



Stefan Strebel

Anhang für Anlässe mit Ausnahmegewilligung

Gemäss Art. 4 Abs. 2 der «Richtlinien für Einladungsbegehren» sind nachfolgend die Ausnahmen der bezeichneten Schwingfeste aufgeführt.

1. Berchtoldschwinget in Zürich

- 15 Schwinger ISV
- 10 Schwinger NWSV
- abwechslungsweise 5 Schwinger vom BKS SV oder vom SWSV
 - 2026: SWSV
 - 2027: BKS SV
 - 2028: SWSV

2. Frühjahrsschwinget in Pfäffikon SZ

- 6 Schwinger Schwingklub Zürichsee Linkes Ufer
- 6 Schwinger Schwingklub Zürichsee Rechtes Ufer
- 6 Schwinger Schwingklub Zürcher Oberland
- 6 Schwinger Glarner Kantonaler Schwingerverband
- 6 Schwinger Schwingerverband Rapperswil und Umgebung

3. Allweg-Schwinget in Ennetmoos NW

- 2026: werden der SWSV und der NOSV mit je 10 Schwingern eingeladen
- 2027: werden der BKS SV und der NWSV mit je 10 Schwinger eingeladen
- 2028: werden der SWSV und der NOSV mit je 10 Schwingern eingeladen

4. Herbstschwingertag in Siebnen SZ

- 30 Schwinger NOSV
- abwechslungsweise 10 Schwinger vom BKS SV oder vom NWSV
 - 2026: NWSV
 - 2027: BKS SV
 - 2028: NWSV

5. OLMA-Schwinget in St. Gallen

- Je drei Schwinger aus den anderen vier Teilverbänden

6. Niklausschwinget in Dietikon ZH

- Total 30 Gästeschwinger von drei Teilverbänden, wie folgt aufgeteilt:
 - 10 Schwinger vom ISV (jedes Jahr)
 - 10 Schwinger vom NWSV (jedes Jahr)
 - abwechslungsweise 10 Schwinger vom SWSV oder vom BKS SV
 - 2026: BKS SV
 - 2027: SWSV
 - 2028: BKS SV